

# Statuten der Grauen Panther Region Solothurn

## I Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 | Name

Unter dem Namen «Graue Panther Region Solothurn», nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Solothurn. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein wurde am 16. März 1993, unter dem Namen «Graue Panter Solothurn und Umgebung», gegründet.

### Art. 2 | Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Bedürfnisse und die Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Anliegen seiner Mitglieder, insbesondere der älteren Menschen.

### Art. 3 | Untergruppen, Geschäftsstelle

Der Verein kann Untergruppen (Sektionen, Orts- und andere Gruppen) bilden und eine Geschäftsstelle einrichten.

### Art. 4 | Erreichen des Vereinszwecks

Der Verein strebt die Erreichung seines Vereinszwecks an durch:

- Auftritte in der Öffentlichkeit unter Benützung von Presse, Radio, Fernsehen, Internet und weiteren geeigneten Mitteln
- Stellungnahme zu Themen der Alterspolitik gegenüber Behörden, Wirtschaft und Organisationen
- Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel, die Einsamkeit zu bekämpfen, das Wissen zu fördern und der Anregung zu mehr Selbständigkeit und Selbsthilfe. Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern und mit Gleichgesinnten anderer Organisationen

### Art. 5 | Zusammenarbeit mit Partnern

Der Verein kann mit schweizerischen Organisationen gleicher oder verwandter Zielsetzung zusammenarbeiten und deren Mitglied werden.

## II Mitgliedschaft

### Art. 6 | Aufnahme von Mitgliedern

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

### Art. 7 | Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Paare
- Juristische Personen und Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

#### **Art. 8 | Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das laufende Kalenderjahr bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.

#### **Art. 9 | Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, die den Bestrebungen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann unter Angabe der Gründe, innert 10 Tagen nach Empfang der Mitteilung, bei der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich Einsprache erheben. Die nächste Generalversammlung entscheidet endgültig über die Einsprache.

#### **Art. 10 | Streichung von der Mitgliederliste**

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, aus dem Verein ausschliessen.

### **III Finanzen**

#### **Art. 11 | Einnahmen des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

#### **Art. 12 | Verbindlichkeiten des Vereins / Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 13 | Mitgliederbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.

### **IV-Organisation**

#### **Art. 14 | Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfung
- Geschäftsstelle (bei Bedarf)

## **Die Generalversammlung (GV)**

### **Art. 15 | Durchführungszeitpunkt**

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einmal innerhalb des ersten Quartals durchgeführt.

### **Art. 16 | Geschäfte der GV**

Die ordentliche GV erledigt folgende Vereinsgeschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfung
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- Änderung und Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **Art. 17 | Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Paare gelten als zwei Mitglieder. Juristische Personen und Kollektivmitglieder können sich durch eine Zweierdelegation vertreten lassen und verfügen über zwei Stimmen.

### **Art. 18 | Nichtmitglieder**

Gäste, Experten und Vertreter der Medien können auf Einladung an der GV teilnehmen.

### **Art. 19 | Einladung zur GV**

Die Einladung zur GV hat unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Der Versand kann auf dem Postweg und/oder elektronisch erfolgen.

### **Art. 20 | Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern an die GV sind dem Vorstand spätestens 5 Wochen vor dem festgesetzten Datum der GV, schriftlich und begründet einzureichen.

### **Art. 21 | Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche GV ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel aller Mitglieder einzuberufen.

### **Art. 22 | Abstimmungen**

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wenn Angelegenheiten beschlossen werden, die Mitglieder selbst betreffen, kann der Vorstand verlangen, dass diese in den Ausstand treten.

## **Der Vorstand**

### **Art. 23 | Kompetenzen des Vorstands**

Der Vorstand bearbeitet in eigener Kompetenz alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand, insbesondere dessen Präsidentin / Präsident, vertritt den Verein gegen aussen.

### **Art 24 | Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin, der Präsident, zeichnet mit dem Kassier oder mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweit rechtsverbindlich.

### **Art. 25 | Anzahl Mitglieder, Ressorts, Wahldauer,**

Der Vorstand besteht aus mindesten 3 Mitgliedern.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten. Eine Ämterkumulation ist möglich.

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Weitere Ressortchefs

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Während des Vereinsjahrs können neue Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden.

### **Art. 26 | Entschädigungen**

Die Vorstandsmitglieder / Kommissionsmitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann Arbeiten auslagern und entsprechend entschädigen.

Die Vorstandsmitglieder / Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf Rückerstattung ihrer Auslagen. Der Vorstand regelt die Details.

### **Art. 27 | Experten, Kommissionen, Pflichtenhefte**

Bei Bedarf und für besondere Aufgaben kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Fachexperten beiziehen und Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche in Pflichtenheften festhalten.

### **Art. 28 | Einberufung zu Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin / vom Präsidenten, bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **Art. 29 | Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der/dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

## **Die Rechnungsprüfung**

### **Art. 30 | Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen**

Die GV wählt zwei Personen für jeweils zwei Jahre. Die Revision hat immer durch zwei Personen zu erfolgen. Die Revidierenden prüfen die Rechnung und den Jahresabschluss und stellen Antrag an die GV.

## **V Auflösung des Vereins und Statutenrevision**

### **Art. 31 | Erforderliche Anzahl Stimmen**

Zur Auflösung des Vereins oder für eine Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **Art. 32 | Zuweisung des Vereinsvermögens**

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist der Gewinn (Einnahmenüberschuss) und das verbleibende Vereinsvermögen einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher oder gleicher Zweckbestimmung des Vereins zuzuweisen.

## VI Allgemeine Bestimmungen

### Art. 33 | Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 34 | Datenschutzerklärung

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern oder Aussenstehenden nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sieht dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website unseres Vereins.

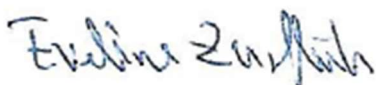
### Art. 35 | Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden revidierten Statuten, mit der Namensänderung des Vereins, wurden an der Generalversammlung vom 4.2.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Solothurn, 4.2.2025

GRAUE PANTHER REGION SOLOTHURN

Die Präsidentin:



Eveline Zurflüh

Verantwortlicher Finanzen



Andreas Uhlmann